



Übernahme des Master-/ Diplomarbeitsthemas

Die Übernahme des Master- /Diplomarbeitsthemas ist unverzüglich der/dem Studienprogrammleiter/in über das StudienServiceCenter zur Kenntnis zu bringen.

Die/der Studienprogrammleiter/in nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die/der Studierende

Studienkennzahl: _____ Matrikelnummer: _____

Studienrichtung: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Unterschrift der/des Studierenden

Thema der Master- /Diplomarbeit (bitte **leserlich in Druckschrift** ausfüllen)

am _____ das Master-/Diplomarbeitsthema offiziell übernommen hat, und

am _____ mit dem praktischen Teil der Master-/Diplomarbeit begonnen hat.

Betreuer/in:

Name der Betreuerin/ des Betreuers

Unterschrift und Stempel der Betreuerin/ des Betreuers

Arbeitsplatz der/des Studierenden (Subeinheit bzw. Division):

Leiter/in der Subeinheit bzw. DivisionsLeiter/in:

Name der Leiterin/ des Leiters der Subeinheit

Unterschrift und Stempel der Leiterin/ des Leiters der Subeinheit

Die/Der Studienprogrammleiter/in: _____

Unterschrift

Datum


„Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis“ (SL / W1)
Angaben zur Person

Matrikelnummer: _____

Familiename: _____

Vorname: _____

Verpflichtungserklärung der Studierenden / des Studierenden

Das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums und soll die Befähigung zur selbständigen sowie inhaltlich und methodisch korrekten Bearbeitung eines Themas nachweisen.

Über die fachspezifische Terminologie, Methodenwahl, Systematik etc. hinaus sind studienrechtliche Richtlinien und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten, die im Universitätsgesetz 2002, im studienrechtlichen Teil der Satzung und im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu finden sind und bei Nichteinhaltung Konsequenzen nach sich ziehen.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und nehme die gesetzlichen Grundlagen zur Kenntnis.

Datum

Unterschrift

Hinweis

Universitätsgesetz 2002
Nichtigerklärung von Beurteilungen

§ 74. (2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer künstlerischen Master- oder Diplomarbeit mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

Widerruf inländischer akademischer Grade

§ 89. Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

Studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien

Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2014/2015, vom 24.06.2015, 26. Stück, Nr.160 § 17 – Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis